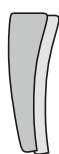




# Mitteilungsblatt

## der Gemeinde Wört

### Amtliche Bekanntmachungen



#### Rathaus und Bücherei ab sofort geschlossen!!

Persönliche Rathausbesuche nur noch mit Terminvereinbarung möglich, Tel. 07964/90080, E-Mail: [info@gemeinde-woert.de](mailto:info@gemeinde-woert.de)

Kurze Auskünfte auch über die Sprechanlage.



Alle aktuellen Informationen und Pressemitteilungen des Landratsamts Ostalbkreis zum Corona-Virus sind immer aktuell auf unserer Homepage ([www.gemeinde-woert.de](http://www.gemeinde-woert.de)) abrufbar.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt macht keinen Sinn, da die Informationen ansonsten nicht schnell genug bei der Bevölkerung ankommen bzw. sich zwischen Erscheinen der Pressemitteilung und Druck des Amtsblatts bereits wieder Änderungen und neue Sachverhalte ergeben haben könnten.

Bitte schauen Sie deshalb regelmäßig auf unsere Homepage und informieren Sie auch diejenigen Ihrer Angehörigen, die sich nicht selbstständig über das Internet informieren können (z. B. Senioren). Ihre Gemeindeverwaltung

#### Hausmüllabfuhr

Die nächste Hausmüllabfuhr findet am  
**Mittwoch, den 25. März 2020**  
statt.

#### Grünabfuhr

Die nächste Grünabfuhr findet am  
**Mittwoch, den 25. März 2020**  
statt.

#### Fundsachen

Gefunden wurden  
**diverse Kleidungsstücke (vom Fasching).**  
Die Fundsachen können beim Bürgermeisteramt Wört abgeholt werden.

#### Kreisputzete im Ostalbkreis am 21. März 2020 und Ersatztermin 28. März 2020 entfällt ersatzlos

Wie das Landratsamt Ostalbkreis mitteilt, wird die Kreisputzete 2020, die am kommenden Samstag, 21. März 2020 geplant war, und der Ersatztermin am 28. März 2020 ersatzlos gestrichen.

Aufgrund der sehr dynamischen Lage durch die Ausbreitung des Coronavirus ist die Landkreisverwaltung gemeinsam mit der GOA gezwungen, dieses besondere bürgerschaftliche Engagement in diesem Jahr nicht durchzuführen. Die bereits durch die GOA verteilten Hilfsmittel wie Handschuhe und Säcke müssen natürlich nicht zurückgegeben werden. Zur diesjährigen 18. Kreisputzete waren 18.510 Teilnehmer angemeldet, was ein Rekordergebnis ist. „Ich möchte mich bei den angemeldeten Teilnehmern ganz herzlich für die große Bereitschaft und das bürgerschaftliche Engagement bedanken“, so Landrat Pavel.

Für die angemeldeten Teilnehmer zur diesjährigen Kreisputzete besteht die Möglichkeit, während des Jahres im Rahmen der Aktion „Saubere Ostalb“ die Flur zu reinigen. Interessenten können sich direkt an die GOA (Tel. 07174/2711-462, E-Mail: [saubere.ostalbk@goa-online.de](mailto:saubere.ostalbk@goa-online.de)) wenden.

#### Hundekot

Eine Unsitte wird zurzeit zu Recht beklagt: Hundekot auf öffentlichen und privaten Flächen. Der Hundehalter und Hundeführer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Straßen und Wegen, Erholungs- und Grünanlagen, privaten Grundstücken sowie Felder oder Wiesen verrichtet. Sollte der Vierbeiner trotzdem einmal seinen Kot dort ablegen, ist der Hundehalter verpflichtet, diesen unverzüglich zu beseitigen.

Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Beseitigung des Hundekots können nach der polizeilichen Umweltschutzverordnung mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.



*Zu wissen wie man etwas macht,  
ist nicht schwer. Schwer ist nur, es zu  
machen.*

Aus China

# 12

57. Jahrgang  
Donnerstag  
19. März 2020



## Selbstablesung der Wasserzähler für die Jahresendabrechnung 2019



Wie im Vorjahr wird auch in diesem Jahr eine kundeneigene Ablesung der Wasserzähler durchgeführt.

Zu diesem Zweck wurden in den letzten Tagen an alle Gebäudeeigentümer die Ablesevordrucke für die Wasseruhren verschickt bzw. per Boten zugestellt. Bitte füllen Sie den Vordruck genau aus (Zählerstand, Ablesedatum) und geben diesen bis spätestens 31. März 2020 zurück.

### So wird's gemacht:

#### 1. Identifikation des jeweiligen Wasserzählers

Vergleichen Sie die Zählernummer an der Wasseruhr mit der vorgedruckten Nummer auf dem Ablesevordruck.

#### 2. Ablesen des Zählers

In der Anzeige stehen in der Regel fünf Ziffern. Bitte übertragen Sie diese exakt so in den Ablesevordruck. Bei Wasserzählern gibt es im Gegensatz zu den Stromzählern keine Nachkommastellen. Es werden volle Kubikmeter abgelesen.

#### 3. Ablesedatum angeben.

#### 4. Ablesevordruck unterschreiben.

#### 5. Vordruck abgeben oder per Fax übermitteln.

Erhalten wir die Ablesedaten nicht rechtzeitig, müssen wir den Verbrauch für das Jahr 2019 schätzen. Da diese Maßnahme erfahrungsgemäß für beide Seiten keine befriedigende Lösung darstellt, bitten wir die Grundstückseigentümer dringend, dafür zu sorgen, dass die Ablesedaten bis zum genannten Termin bei uns vorliegen.

Kommt es nach der Jahresendabrechnung zu Widersprüchen, die auf fehlende bzw. zu späte Meldungen zurückzuführen sind, werden die notwendigen Korrekturen (Gutschriften) erst bei der Jahresendabrechnung 2020 berücksichtigt.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt Wört, Frau Linder, Tel. 07964/9008-14. Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns im Voraus. Ihre Gemeindeverwaltung

**Aktuelle Informationen** aus Ihrer Gemeinde  
finden Sie hier im **Mitteilungsblatt!**

## Herausgeber

### Gemeinde Wört

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung in Wört ist Bürgermeister Thomas Saur oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

### Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,  
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Dieses Mitteilungsblatt ist gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

### Gemeindeverwaltung Wört

Telefon: 0 79 64/90 08-0, Telefax: 0 79 64/90 08-26

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 16. März 2020

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. 1 S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
  1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann

in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
  4. Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
  5. Rundfunk und Presse.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur angepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersa-

gung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

## § 4

### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
  5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
  6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten sowie
  9. Prostitutionsstätten.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

## § 5

### Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass
  1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
  3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

## § 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
  1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen.  
Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahe stehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz  
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

## § 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## § 9

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

Sitzmann

Untersteller

Lucha

Wolf

### Die Agentur für Arbeit Aalen informiert:

#### Veranstaltungen entfallen

Aufgrund der aktuellen Lage entfallen folgende Veranstaltungen der Agentur für Arbeit Aalen:

18.03.2020: BiZ&Donna-Veranstaltung zum Thema „Online-Bewerbung“ in Aalen

26.03.2020: Die Vielfältigkeit der Gesundheitsberufe im BIZ Aalen

25.03.2020: BiZ&Donna-Veranstaltung zum Thema „Online-Bewerbung“ in Heidenheim

Wir bitten um Ihr Verständnis!

### Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz für die ganz Kleinen – automatisch und kostenlos

#### Kita-Kinder: Unfallversichert!

**Kinder lieben es zu toben, zu rennen und Neues auszuprobieren. Manchmal kommt es dabei auch zu Unfällen. Ob eine kleine Schramme oder schwere Verletzung – bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind Kita-Kinder in den Tageseinrichtungen und auf dem Weg automatisch gesetzlich unfallversichert. Mit einer breit angelegten Kampagne informiert die UKBW über den umfassenden Versicherungsschutz der ganz Kleinen.**

Für Eltern und ErzieherInnen ist es wichtig zu wissen, dass alle Kinder während des Besuchs von staatlich anerkannten Tageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Krippen, Horte, Kindertagesstätten), auf den damit verbundenen Wegen sowie während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen automatisch über die UKBW gesetzlich unfallversichert sind. Dafür müssen sie keine besondere Versicherung abschließen, denn die Aufwendungen werden von den Kommunen und dem Land getragen. Wichtig ist zu wissen, dass der Versicherungsschutz unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht und die Versorgung davon nicht betroffen ist. Auch das Eigen- oder Fremdverschulden spielen für die Leistungen der UKBW keine Rolle.

#### Infokampagne und Kommunaldialog

Neben einer breit angelegten UKBW-Kampagne „Kita-Kinder: Unfallversichert!“ für Eltern und Angehörige, in der die UKBW über Schutz und Leistungen für Kita-Kinder informiert, veranstaltet die Unfallkasse Baden-Württemberg am 27. April 2020 in Stuttgart auch einen **Kommunaldialog für alle pädagogischen Fach- und Leitungskräfte sowie kommunale Fachverantwortliche** im Land. Dort gibt es Informationen rund um den Versiche-

rungsschutz von Kita-Kindern sowie der Arbeitsgesundheit von Erzieherinnen und Erziehern. Darüber hinaus gibt es gemeinsam mit den Veranstaltungsteilnehmern und Fachexperten der UKBW und des Gemeindetags einen fachlichen Talk zum Thema „Versichert auf dem Heimweg von der Kita - ...und was ist mit der Aufsicht?“. In Workshops werden die Themen Arbeitssicherheit von Erzieherinnen und Erziehern und Lösungsansätze für den sicheren und gesunden Heimweg von Kita-Kindern vertieft. Außerdem gibt es Praxisbeispiele und Tipps zum gesunden Spielen, Toben und Bewegen.

Eine direkte Anmeldung zum Kommunaldialog sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund](http://www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund).

## Notdienste

### Apotheken-Notdienst

Die Römer-Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten unter der Tel.-Nr. 09853/1700 bzw. unter der Fax-Nr. 09853/4421. Die nachfolgenden Apotheken sind zu den angegebenen Tagen dienstbereit:

Sa.: **Römer-Apotheke**, Mönchsroth

So.: **Stiftsherren-Apotheke**, Feuchtwangen

Der Notdienst beginnt morgens um 8.00 Uhr und endet am darauf folgenden Vormittag um 8.00 Uhr.

Der komplette Notdienstplan hängt im Schaukasten des Rathauses Wört aus.

### Ärztlicher Notdienst

**Notarzt** 112

**Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen:**

**Notfallpraxis Ellwangen an der Virngrundklinik**

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

**Notfallpraxis Aalen am Ostalbkrankenhaus**

Öffnungszeiten:

Mittwoch 13.00 bis 22.00 Uhr

Freitag, 16.00 bis 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

**Notfallpraxis am Stauferkrankenhaus Schwäbisch Gmünd**

Öffnungszeiten:

Mittwoch 13.00 bis 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

**Notfallpraxis am Stauferkrankenhaus Schwäbisch Gmünd (Kinder)**

Öffnungszeiten:

Sonntag und Feiertag 8.00 bis 20.00 Uhr

**Mobiler Bereitschaftsdienst**

**Aalen-Ellwangen-Härtsfeld-Ries („Altkreis Aalen“)**

Brauchen Sie Hilfe außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen oder können aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen, wählen Sie bitte **die neue bundeseinheitliche Nummer 116 117** (erreichbar Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, übrige Werktage 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages)

**Augenärztlicher Notdienst** 116 117

Der **zahnärztliche Notfalldienst** ist zu erfragen unter der Telefonnummer **0711/7877788**.

## Notdienste

Notruf	112
Polizei	110
Polizei Tannhausen	07964/330001
Feuerwehr	112
Wasserwerk Wört	07964/33177-20
<b>EnBW ODR Ellwangen</b>	
Störungsnummer Strom	07961/9336-1401
Störungsnummer Gas	07961/9336-1402

## Katholische Sozialstation St. Elisabeth

Pflegebereich Tannhausen, Industriestraße 24  
Telefon 07964/331718-5, Fax 07964/331718-6

## Frauennotruf-Telefon

Bundesweites, kostenloses Frauennotruftelefon:  
Rund um die Uhr erreichbar, unter der **Tel.-Nr. 0800 0116016**.  
Kompetente Ansprechpartnerinnen sind für Frauen in Not jederzeit ansprechbar.

## Ökumenische Arbeitsgemeinschaft

**Hospizdienst Ellwangen – Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen**

**Information und Beratung in der Freigasse 3 in Ellwangen, Tel. 07961/9695432**

Einsatzleitung Tel. 0162/7641044

Unser Dienst ist kostenlos.

## Bildungsagentur

### Familien- und Seniorenforum

Die Veranstaltung der Bildungsagentur „Einführung in die Homöopathie“ am 23.03.2020 um 19.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses entfällt wegen der aktuellen gesundheitspolitischen Situation und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirchengemeinde „St. Nikolaus“ Wört



**Öffnungszeiten Pfarrbüro Wört:**

**Dienstag, 14-tägig (vor der Schülermesse):  
17.00 Uhr - 18.30 Uhr**

**Pfarrbüro Tel. 07964/459 oder 07964/1463**

**E-Mail: SE.Virngrund-Ost@drs.de**

**In dringenden seelsorgerischen Angelegenheiten ist Pfarrer Jens Kimmerle unter der Mobilnummer 0151/54011566 erreichbar.**

**Sonntag, 22. März 2020**

9.00 Uhr heilige Messe (UNSICHER!)

- 4. Fastensonntag -

Für die Verst. der Kirchengemeinde  
2. Trauergottesdienst für Ida Ziegelbauer  
+ Josef Donnini

### Samstag, 28. März 2020

18.30 Uhr heilige Messe zum 5. Fastensonntag  
Kollekte: Misereor  
Für die Verst. der Kirchengemeinde  
+ Johannes und Barbara Wolf mit Angeh.

**Da bei Redaktionsschluss noch nicht sicher war, ob in den kommenden Wochen die Messen gefeiert werden dürfen, bitten wir die aktuellen Aushänge an der Kirche zu beachten!**

### Kirchengemeinderatswahl 2020

Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beläuft sich auf 5 Jahre. Der Kirchengemeinderat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde zu leiten.

Neben Bauaufgaben, Finanziellem und Organisatorischem sind der innere Aufbau und die innere Erneuerung unserer Gemeinde die wichtigsten Aufgaben. So darf ich alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde herzlich bitten und einladen, ihr Wahlrecht wahrzunehmen.

Damit - können Sie den Weg unserer Kirchengemeinde mitgestalten,  
- stärken Sie eine wichtige demokratische Struktur in unserer Kirche,  
- honorieren Sie das Engagement der bisherigen Kirchengemeinderatsmitglieder,  
- ermutigen Sie die neuen Kandidat/-innen,  
- bringen Sie zum Ausdruck, dass Ihnen unsere Kirchengemeinde nicht gleichgültig ist.

Sehr verehrte Gemeindemitglieder,  
die Wahllokale am Sonntag, den 22. März bleiben geschlossen. Die Kirchengemeinderatswahl findet nur per BRIEFWAHL statt. Durch diese neue Situation gibt es folgende Änderungen:

**Die Antragsfrist bei Briefwahl wurde verlängert bis Freitag, den 03. April 2020 um 12.00 Uhr.**

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte ist ein Antrag auf Ausstellung eines Briefwahlscheins aufgedruckt, mit dem Sie die nötigen Unterlagen beim Pfarramt anfordern können. Bitte werfen Sie diese Wahlbenachrichtigungskarte unterschrieben im Pfarrbüro (Werdlinstr. 13, 73499 Wört) ein (diese Anträge müssen spät. bis Freitag, 03. April 2020 bis 12.00 Uhr gestellt sein.) Bitte beantragen Sie jedoch die Briefwahl möglichst unverzüglich! Falls Sie keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend beim Pfarramt, Tel. 07964/459.

### Abgabe der Briefwahlunterlagen:

Rücksendung per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten bis spät.

**Sonntag, den 05. April 2020 um 16.00 Uhr im Kath. Pfarrbüro, Werdlinstr. 13 in 73499 Wört.**

Verehrte Gemeindemitglieder,  
wir bitten Sie nun, auch in dieser besonderen Zeit Ihr Wahlrecht in Anspruch zu nehmen. Fordern Sie die Unterlagen an, wählen Sie und schicken Sie unsere Kandidat/-innen mit einem starken Votum in ihre Amtszeit.

Es grüßt herzlichst der Wahlausschuss  
i. A. Josef Lindenmeier

### Gottesdienste in der SE Virngrund-Ost

Liebe Gemeinde,  
die aktuelle pandemische Situation hat tiefgreifende Folgen auch für das Gemeindeleben und die Feier der Gottesdienste. Bischof Fürst hat diesbezüglich am Montag aktuelle Richtlinien beschlossen. **Bis einschließlich Sonntag, 19. April 2020 dürfen sämtliche Gemeinde-Gottesdienste (Andachten, Gebetsstunden, Taufen, Trauungen, Messen) nicht gefeiert werden.** Da dies

insbesondere auch die Kar- und Ostertage betrifft, ist dies natürlich eine sehr schmerzliche Situation. Daher werden für diese hohen Tage in Rottenburg noch Lösungen erarbeitet, die uns rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Für die Sonntagsmessen verweist Bischof Fürst auf die ausgeweiteten Fernseh- und Internetübertragungen. Auf der diözesanen Homepage drs.de wird die sonntägliche Eucharistiefeier aus dem Dom in Rottenburg live übertragen.

Aussegnungsfeiern im Freien und Beerdigungen finden nach den polizeibehördlichen Vorgaben der Personenzahl weiterhin statt. Hauskommunion und Krankensalbung darf nur im Notfall und unter strenger Beachtung der Hygiene gespendet werden.

Selbstverständlich werde ich in diesen Wochen sämtliche hl. Messen – **zwar ohne Gemeindebeteiligung, aber dennoch für Sie** – feiern, sodass auch die Intentionen einen entsprechenden Ort haben darin sehe ich meine ureigene priesterliche Aufgabe. Ebenso können Sie mich für seelsorgerische Gespräche sowie Kranken- oder Sterbebegleitung jederzeit kontaktieren.

In den Schaukästen der Kirchen werde ich ein Informationspapier aushängen, dem Sie detaillierte Informationen für die vor uns liegenden Wochen entnehmen können. Bitte kontaktieren Sie mich bei Rückfragen unter der Mobilnummer 0151/54011566. Auch ergeht meine Bitte an Sie, das Pfarrbüro nur in dringenden Fällen aufzusuchen.

Im Gebet verbunden

Ihr Pfarrer Jens Kimmerle



### Öffnungszeiten:

Montag (Stöttlen): 09:00 bis 11:00 Uhr

**Dienstag (Ellenberg/ Wört): 17:00 bis 18:30 Uhr**

**jeweils in dem Ort, wo die Schüler-/Abendmesse stattfindet**

Donnerstag (Tannhausen): 09:00 bis 11:00 Uhr

Freitag (Stöttlen): 08:00 bis 10:00 Uhr

**Während der Schulferien sind die Pfarrbüros in Ellenberg, Tannhausen und Wört geschlossen!**

Die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Virngrund-Ost können unter der zentralen Nummer 07964/459 erreicht werden. Messintentionen können auch telefonisch bestellt werden. In dringenden seelsorgerischen Angelegenheiten ist Pfarrer Jens Kimmerle unter der Mobil-Nummer 0151/54011566 erreichbar.

### Rückblick Weltgebetstag am 06. März 2020



Segringen, Ellenberg, Bösenlustnau und Wört: Wir haben den Weltgebetstag gemeinsam gefeiert. **Bunt, ökumenisch und solidarisch.** Wir durften am Leben der simbabwischen Frauen teilhaben, die die Gottesdienstliturgie verfasst haben. Wir durften mit ihren Worten beten und mit ihren Liedern und Rhythmen loben und tanzen.

„Steh auf, nimm deine Matte und geh!“ Das Motto und Bibelwort aus dem Johannesevangelium Kapitel 5 haben die Frauen aus Simbabwe ganz in ihrem Alltag ausgelegt. Al-

les in ihrem Land ist schwierig, die tägliche Nahrungsversorgung, Arbeit zu finden, bei Krankheit versorgt zu sein, die mächtigen patriarchalen Strukturen in Gesellschaft und Kirche anzugehen, dem Klimawandel zu trotzen, die Bewältigung des kolonialen Erbes und die diktatorische jüngste Vergangenheit.



Der Wunsch nach Frieden und Versöhnung, nach wirtschaftlicher Verbesserung ihrer Lage treibt die Frauen an. Sie fordern uns alle auf mutig zu sein und sie rufen uns zu: „Wir brauchen Veränderung! Wir sollen uns nicht fürchten nach Gottes Wort zu handeln.“ Ganz in der Tradition des Weltgebetstags „Informiert beten und betend handeln“, haben wir unsere Augen, Ohren und Herzen für die Anliegen unserer simbabwischen Schwestern geöffnet und uns in Verbundenheit mit ihnen unter Gottes Segen und Kraft gestellt und tatkräftig die WGT-Projekte mit unserer Kollekte unterstützt.

Im Anschluss feierten wir ein sehr gemütliches Beisammensein im Gemeindehaus mit traditionellem südafrikanischem Essen und Trinken und viel fröhlicher Gemeinschaft.

„Ubuntu – Ich bin, weil wir sind“, Sprichwort aus Simbabwe. Vielen Dank an alle Mitarbeiter und Besucher!



### Ökumenisches Frauenfrühstück

Das ökumenische Frauenfrühstück am Freitag, den 20. März 2020 entfällt.

### Evangelische Kirchengemeinde Wört



**Mittwoch, 18. März 2020**  
Konfirmandenunterricht entfällt  
Konfirmandenelternabend im Gemeindehaus entfällt!

**Donnerstag, 19. März 2020**  
Probe Ökumen. Kinderchor entfällt

**Sonntag, 22. März 2020**  
Der Gottesdienst entfällt!

### Wochenspruch

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.

Johannes 12, 24

**Montag, 23. März 2020**

18.15 Uhr Meditationsabend „Zeit der Stille“ im ev. Pfarrhaus

**Mittwoch, 25. März 2020**

Konfirmandenunterricht entfällt

## Vereinsmitteilungen



### Concordia Wört

Bis auf Weiteres finden keine Singstunden statt. Diese Maßnahme soll als Schutz der aktuell dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus dienen.



### Jungschar



Bis auf Weiteres findet keine Jungschar mehr statt. Wenn wieder Jungschar stattfindet, wird dies im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

### Wörter Musikanten/Musikverein Wört



Auf Empfehlung und Rat des BMVOK finden bis auf Weiteres keine Musikproben und öffentliche Auftritte statt. Diese Maßnahme soll als Schutz der aktuell dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus dienen.

Bis auf ein hoffentlich baldiges und gesundes Wiedersehen!  
1. Vorsitzender, Jürgen Laengrich

### Viertel vor acht, Frauenchor Wört



Aus aktuellem Anlass entfallen die Chorproben bis auf Weiteres, voraussichtlich bis nach den Osterferien.

### Obst- und Gartenbauverein Stöttlen-Wört



Liebe Mitglieder, Freunde des OGV Stöttlen-Wört, die für Donnerstag, 19. März 2020 angesetzte Jahreshauptversammlung muss abgesagt werden.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Die Vorstandschaft

### SV Wört



#### Abteilung Schützen

Nach reiflicher Überlegung haben sich die Schützen entschlossen, das diesjährige Wandpokalschießen abzusagen. Grund hierfür sind die Empfehlungen verschiedener Stellen betreffend des Corona-Virus und der Durchführung nicht absolut notwendiger Veranstaltungen.

**Vorübergehende Schließung des Schützenhauses**  
Das Schützenhaus ist bis Ostern geschlossen.

**Werden Sie Mitglied in den örtlichen Vereinen!**

## Wörter Rotachnarren



### Hackschnitzelabholung

Die am Faschingssonntag im Zelt als Bodenbelag benötigten Hackschnitzel können von den Wörter Bürgerinnen und Bürgern kostenlos auf dem Festgelände abgeholt werden.

## Aus den Nachbargemeinden

### Vogel- und Kleintierzuchtverein Gaxhardt, Tannhausen und Umgebung

Sehr geehrte Züchterfrauen, liebe Züchter und Jugendliche. Unsere Jahreshauptversammlung im Gasthaus „Grüner Baum“ in Birkenzell wird aufgrund der derzeitigen Lage von Corona-Virus abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben! Wir bitten dies zu beachten. Ein Ersatztermin wird zur gegebenen Zeit bekannt gegeben. Die Vorstandschaft

### Spielzeug- und Kleiderbasar in Stöttlen wegen Coronavirus abgesagt

Der für Sonntag, 22.03.2020 geplante Spielzeug- und Kleiderbasar in Stöttlen wird aufgrund der Empfehlungen des Landratsamts Ostalbkreis hinsichtlich des Coronavirus abgesagt. Wir bitten um Ihr Verständnis und verweisen auf unseren geplanten Herbstbasar am 27.09.2020.

### Kinderbedarfsbörse in Ellenberg am 21.03.2020 entfällt

Aus gegebenem Anlass muss auch leider die Kinderbedarfsbörse in Ellenberg am 21.03.2020 kurzfristig abgesagt werden. Die Herbstbörse findet am 10.10.2020 statt.

### Absage Fischessen in Jagstzell

Aufgrund der aktuellen Lage und aller weiteren Entwicklungen bezüglich des Corona-Virus teilt die Schützengilde Jagstzell mit, dass das ursprünglich am 28.03.2020 geplante Frühjahrsfischessen in der Gemeindehalle Jagstzell ausfallen wird. Die Jubiläums-Veranstaltung „40 Jahre Fischessen“ wird unabhängig davon am 25. Oktober 2020 stattfinden. Hierzu wird zu gegebener Zeit noch einmal gesondert eingeladen.

### Fichtenauer Momente

„Sichtbare Vergänglichkeit“ – Ausstellung von Herma Paul und Rolf-Dieter Röger – ABGESAGT

Die Ausstellung von Herma Paul und Rolf-Dieter Röger „sichtbare Vergänglichkeit“ im Rathaus in Fichtenau-Wildenstein, die noch bis zum 22. März 2020 zu sehen gewesen wäre und letztmals auch am Sonntag, den 22.3.2020, wird aufgrund der derzeitigen Entwicklungen hinsichtlich des Coronavirus **abgesagt!** Die Ausstellung kann nicht mehr besichtigt werden.

### Ostereiermarkt Fichtenau abgesagt

Der **Ostereiermarkt Fichtenau**, der am 4. und 5. April 2020 im Rathaus in Fichtenau-Wildenstein stattfinden sollte, wird aufgrund der derzeitigen Entwicklungen hinsichtlich des Coronavirus **abgesagt**.

## Vortragsabende zum Thema Sterben

**Wir bieten ab April 2020 jeden 1. Donnerstag im Monat einen Vortragsabend mit wechselnden Themen in unserem Bestattungshaus in Fichtenau an.**

Mit folgendem Vortragsabend starten wir.

**Thema: Vortragsabend, Donnerstag, 02. April 2020: Berührungängste im Umgang mit Verstorbenen**

Dieser Vortrag, der sich auf das Buch von Carmen Thomas stützt, „Berührungängste? Vom Umgang mit der Leiche“, befasst sich mit den ersten 5 Tagen, die die meisten Verstorbenen noch unter den Lebenden verbringen. Ein würdiger Umgang mit den Toten beeindruckt die Lebenden zutiefst, kann sie trösten und vielleicht auch den Gestorbenen den Übergang vom Leben zum Tod erleichtern.

Vortragsabend im Bestattungshaus Kraus, Donnerstag, 2. April 2020, Marktstraße 47 in 74579 Fichtenau-Unterdeufstetten  
Vortragsbeginn: 19.30 Uhr

## Rieser Trachtenkapelle/Musikverein Wört

**Konzert der Scherzachtaler Blasmusik in Unterschneidheim abgesagt**

**Kartenumtausch oder Geld zurück**

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Ausbreitung des Coronavirus ist das Frühlingfest „Highlights der Blasmusik“ mit den Scherzachtalern am 21.03.2020 in Unterschneidheim abgesagt.

**Bereits bezahlte oder reservierte Eintrittskarten können für das nächstjährige Konzert der Scherzachtaler am 13.03.2021 eingetauscht oder zurückgegeben werden. Der Eintrittspreis wird bei Rückgabe der Karten erstattet.**

Infos, Kartenumtausch und -rückgabe:

Thilo Kleisz, Tel. 07966/800 506, kleisz@t-online.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Musikverein Unterschneidheim e.V.

[www.mv-unterschneidheim.de](http://www.mv-unterschneidheim.de)

## Information:

- **Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da**
- **Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut**
- **Persönliche Kontakte werden reduziert**

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen folgende Informationen:

### **Persönliche Vorsprachen:**

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden.

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine nicht absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.





**Krieger-Verlag**  
Wir machen Mitteilungsblätter!

Postfach 1103  
74568 Blaufelden

Telefon 0 79 53/98 01-0  
Telefax 0 79 53/98 01-90

anzeigen@krieger-verlag.de  
www.krieger-verlag.de



**Anzeigenauftrag** für das Mitteilungsblatt der Gemeinde(n):

Erscheinungstermin: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift:

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

Anzeighöhe: \_\_\_\_\_ mm

1-spaltig = 90 mm       2-spaltig = 184 mm

Chiffre:  ja  nein      Chiffre-Gebühr: 4,50 €

**SEPA-Lastschriftmandat**

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59ZZZ00000245384**

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die Krieger-Verlag GmbH widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Krieger-Verlag GmbH auf meinem/unserem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
BIC

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Bitte beachten Sie, dass private Kleinanzeigen nur bei gleichzeitiger Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates veröffentlicht werden können.**

**Text:**

Volksbank Hohenlohe eG  
BLZ 620 918 00  
Konto-Nr. 236 560 000

IBAN DE16620918000236560000  
BIC GENODES1VHL  
USt-Idnr. DE 190977050

Geschäftsführer: Hartmut Krieger  
Stefan Krieger  
Amtsgericht Ulm: HRB 690409

Von A bis Z  
**regional!**  
Wir beziehen unseren Dinkel  
vom Kartoffel-Wagner  
aus Neunheim

Tel. 0 79 64/  
30 09 03

**VB**  
VIRNGRUND  
BÄCKER  
www.virngrundbaecker.de

**Angebot ab Montag, 16.3. – 21.3.2020:**

**Urvollkornbrot Emmer**

Waldstaudenroggen, Steinzeitgerste, Einkorn, Leinsaat 500 g **3,30 €**

**Laugenstangen** **zahle 3, bekomme 4**

**1 Tasse Hagen Kaffee + 1 bel. Kipfle** **3,65 €€**

**Brot des Monats: Virngrundaromabrot  
mit wertvollem Hanf vom Härtsfeld**

**Öffnungszeiten:**

Mo. bis Fr. 06.00 – 19.00 Uhr

Sa. 06.00 – 13.30 Uhr

So. 08.00 – 10.00 Uhr

*Das Leben ist ein wertvolles Geschenk,*

*nutze die Zeit und verschwende sie nicht,*

*keine Sekunde ist wiederholbar,*

*achte auf deine Gedanken und Worte,*

*lerne so viel du kannst und verbringe auch Zeit allein,*

*liebe mit dem Herzen und vergib denen, die dich kränkten.*

Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices ([www.arbeitsagentur.de/eServices](http://www.arbeitsagentur.de/eServices)) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen.

Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

**Anliegen telefonisch klären – auch die Arbeitslosmeldung**

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.

Außerdem finden Sie:

- Anträge auf Arbeitslosengeld I unter [www.arbeitsagentur.de/eservices](http://www.arbeitsagentur.de/eservices)
- Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Wir werden so schnell wie möglich zusätzliche Telefonnummern in den Städten und Regionen schalten und sie darüber sowohl über unsere Internetseiten als auch über die überregionale und regionale Presse informieren.

Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

**Keine finanziellen Nachteile, die Leistungsgewährung wird sichergestellt**

Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, so dass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist. Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.

Unsere Arbeitsfähigkeit ist sichergestellt. Die sichere Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

*Der Frühling kommt...*

**Auszug aus unserem Reifenangebot:**

185/60 R15 88H FULDA EcoControl HP2

185/65 R15 88H FULDA EcoControl HP2

195/65 R15 91H FULDA EcoControl HP2

205/55 R16 91V FULDA EcoControl HP2

205/60 R16 92V FULDA EcoControl HP2

225/50 R17 98Y FULDA SportControl 2

53,90 €

49,90 €

45,90 €

52,90 €

73,90 €

95,90 €

\*24,90 €

Unser Angebot, das sich gewaschen hat:  
**RÄDERWECHSEL incl. FAHRZEUGWÄSCHE**  
vom 23. März bis 18. April 2020.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin. Weitere Größen und Fabrikate auf Anfrage. Preise gültig solange Vorrat reicht. \*Ohne Wuchten und Zusatzarbeiten. Anlernen des Reifendruckkontrollsystems nicht im Preis inbegriffen.



Burgstr. 8 · 73495 Stöttlen · Tel. [0 79 64] 4 82  
[www.autohaus-koettel.com](http://www.autohaus-koettel.com)



Bezirksdirektor Ostalb  
**Christoph-Daniel Rihm**  
Bahnhofplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Tel. 07171 92749-10  
[Christoph-Daniel.Rihm@LBS-SW.de](mailto:Christoph-Daniel.Rihm@LBS-SW.de)

**Ihre Baufinanzierer**

**... geben Ihnen auch eine berufliche Perspektive!** Sie interessieren sich für eine Tätigkeit im Außendienst? Dann rufen Sie uns an.

**Omnibus-Taxi HIRSCH**

**Krankenfahrten** Chemo-, Bestrahlung-, Dialyse-, Rehafahrten  
(Abrechnung mit allen Kassen)

**0 98 51/5 35 00** Wolfertsbronn 21, 91550 Dinkelsbühl

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?**

**K Fahrschule  
Kitterer**

Fichtenau  
Tel. 0 79 62/14 70  
Mobil 01 77/2 09 78 87



**Preiswerte  
Qualität  
erfahren!**

Unterricht in Wört, im  
Vereinsheim Tennisclub Wört  
Mittwoch,  
19.00 bis 20.30 Uhr

**Anmeldung  
jederzeit  
möglich!**

*Ambulanter Pflegedienst*

**Simon Kohnle • Tanja Kauselmann-Pfisterer**

*„Pflege in guten Händen“*  
Zigeunerweiher 3-5, 74579 Fichtenau

Pflege im eigenen Zuhause

- häusliche Grundpflege
- ärztlich verordnete Behandlungspflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- und vieles mehr



Für eine persönliche Beratung sind wir unter  
Telefon 0 79 62/4 75 99 97 gerne für Sie da!